



**Mobilfunkkommunikationsanlagen – Schriftliche Antwort des Stadtrats auf die Kleine Anfrage „Leistungserhöhung Mobilfunkkommunikationsanlagen - Einhaltung der Grenzwerte?“ von Vreni Wunderlin der CVP/EVP/GLP**

**Kurzinformation**

Wortlaut der Kleinen Anfrage

*Ich mache mir Sorgen um die Strahlenbelastung in der Kernzone. Im Juli 2012 wurde der Neubau der Mobilfunkkommunikationsanlage an der Kasernenstrasse 13 erstellt. Damals hiess es, eine Kapazitätsausweitung wird nicht erfolgen, da bereits ausgereizt. Anscheinend ist dies jetzt doch möglich. Die Anwohner werden mittels Anzeige zum Bauvorhaben auf eine Leistungserhöhung der bestehenden Antennenanlage aufmerksam gemacht und können Einsprache erheben. Einsprachen haben jedoch, wie mir mitgeteilt wurde, kaum Aussicht auf Erfolg, da die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ich frage mich, wieso gibt es dann überhaupt eine Einsprachemöglichkeit?*

Baugesuchsverfahren

Für Mobilfunkanlagen muss ein ordentliches Baugesuch beim kantonalen Bauinspektorat eingereicht werden.

Gemäss Raumplanungs- und Baugesetz werden die Anstösser der Parzelle, auf welcher die Anlage erstellt werden soll, angeschrieben und auf das Baugesuch aufmerksam gemacht. Das Gesetz sieht vor, dass, wer gegen ein Bauvorhaben Einwendungen hat, Einsprache erheben kann.

Im Rahmen des Baugesuchsverfahrens prüft das kantonale Lufthygieneamt beider Basel die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte.

Eine projektierte Mobilfunkbasisstation kann aus Umweltschutzsicht bewilligt werden, wenn die Strahlungsbelastung in der Umgebung der Anlage korrekt berechnet und die Grenzwerte gemäss dieser rechnerischen Prognose eingehalten werden.

Liestal, 28. Juni 2016

Für den Stadtrat Liestal

Der Stadtpräsident

Lukas Ott

Der Stadtverwalter

Benedikt Minzer

## DETAILINFORMATIONEN

### 1. Konkrete Fragen

*Ich möchte den Stadtrat um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen bitten:*

- 1) *Wie steht die Stadt in Verhandlung mit den Anbietern? Jeder Anbieter hat seine eigene Antenne. In welcher Form hat die Stadt hier ein Mitspracherecht?*

Das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) regelt in § 121a die Informations- und Konsultationspflicht bei Mobilfunkanlagen.

Die Mobilfunkbetreiber informieren die Gemeinden und den Kanton jährlich über den aktuellen Stand der Netzplanung.

Vor der Einreichung eines Baugesuches für eine Mobilfunkanlage ist der Mobilfunkbetreiber verpflichtet, bei der Standortgemeinde ein Vorabklärungsgesuch betreffend den Standort einzureichen. Die Gemeinde kann vom Mobilfunkbetreiber einen Vorschlag für einen Alternativstandort verlangen. Sie prüft den vorgesehenen Standort und bespricht mit dem Mobilfunkbetreiber von ihm vorgeschlagene Alternativstandorte. Die Gemeinde kann das Lufthygieneamt beider Basel beiziehen.

- 2) *Ist mit weiteren Standorten in der Kernzone zu rechnen?*

Gemäss § 121a RBG informieren die Mobilfunkbetreiber die Gemeinden und den Kanton jährlich über den aktuellen Stand der Netzplanung.

Gemäss aktueller Information sind in der Kernzone keine weiteren Standorte geplant.

- 3) *Gibt es für Liestal ein Gesamtkonzept im Hinblick auch auf die vielen neuen Wohngebiete?*

Die Stadt Liestal hat einen Übersichtsplan, in welchem die bewilligten Mobilfunkstandorte aller Anbieter dargestellt werden.

- 4) *Werden die Grenzwerte eingehalten?*

Baugesuche werden nur bewilligt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden.

Nach der Erstellung und Inbetriebnahme der Anlage führt das Lufthygieneamt beider Basel regelmässig Messkontrollen durch, um die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen.

### 2. Beilage

- Übersichtsplan „Mobilfunkkonzept Liestal“ vom 5. Nov. 2014



